



Ausstellerreglement 2025





Termine

1. Datum Messe 06.11. bis 09.11.2025

2. Einräumungsarbeiten Halle 1 + 6, Aussengelände

Montag	03.11.2025	07.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	04.11.2025	07.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	05.11.2025	07.00 - 22.00 Uhr

Einräumungsarbeiten Halle 0

Einräumungsarbeiten sind ab Dienstag, 04.11.2025 ab 13.00 Uhr möglich.

Aussteller, die aufwändige Stände zu gestalten haben, sind gebeten, dies möglichst früh zu tun. Die Anlieferung von Waren oder Einrichtungen, welche die Einräumungsarbeiten anderer Aussteller beinträchtigen kann, ist der Ausstellungsleitung frühzeitig mitzuteilen.

3. Fertigstellung der Stände

Donnerstag 06.11.2025 bis spätestens 11.00 Uhr

4. Warenanlieferungen während der Messe

Donnerstag - Samstag bis spätestens 12.30 Uhr Sonntag bis spätestens 09.00 Uhr

Die Stände haben 15 Minuten vor der Öffnung und während der Ausstellung ständig besetzt zu sein.

5. Öffnungszeiten

Eröffnung der Ausstellung:

Donnerstag 06.11.2025 13.30 Uhr

Öffnungszeiten:

Donnerstag - Samstag 13.30 – 21.00 Uhr Sonntag 10.00 – 18.00 Uhr

Craft Beer Festival Thun (in Halle 6)

Freitag und Samstag 13.30 – 23.00 Uhr

Schluss der Ausstellung:

Sonntag 09.11.2025 18.00 Uhr

6. Abbau der Stände

Sonntag	09.11.2025	18.00 – 22.00 Uhr
Montag	10.11.2025	07.00 – 18.00 Uhr
Dienstag	11.11.2025	07.00 - 12.00 Uhr

Der Abbau und das Abräumen der Stände am Sonntag vor 18.00 Uhr sind strikte untersagt! Sämtliche Stände müssen bis Dienstag, 11.11.2025 um 12.00 Uhr abgebaut sein!





Teilnahmebedingungen

1. Organisation und Zielsetzung

- 1.1 Die Neuland Tradition und Innovation im Berner Oberland, nachfolgend Neuland genannt, wird in der Regel jährlich von der «OHA Thun Expo Genossenschaft» mit Sitz in Thun durchgeführt.
- 1.2 Die Neuland verfolgt das Ziel, Produzenten, Industriellen, Handwerkern, Handelsunternehmen, Dienstleistungsbetrieben, Gemeinden, Talschaften und weiteren öffentlichen Verwaltungen Gelegenheit zu bieten, ihre vielfältigen Dienste, ihre Produkte oder ihr Verkaufssortiment im Rahmen einer Messeleistungsschau dem Publikum zu präsentieren und die Kontakte zwischen allen Bevölkerungskreisen zu fördern.

2. Anmeldungen

Das Ausstellungsgut ist in der Anmeldung genau zu umschreiben. Wenn vorhanden, sind Fabrikmarken, besondere Benennungen usw. anzugeben. Insbesondere müssen aus der Anmeldung die Art und die Verwendung des Artikels ersichtlich sein. Andere als in der Anmeldung aufgeführte Erzeugnisse dürfen nicht ausgestellt werden. Während der Ausstellung ist jeder Wechsel der angemeldeten Ausstellungsgüter untersagt. Ein Konkurrenz-Ausschluss wird nicht zugesichert. Die Anmeldung ist nur dann gültig, wenn diese vollständig ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht wird. Telefonische Anmeldungen und Bestellungen werden nicht akzeptiert.

Die Ausstellungsleitung entscheidet über Zulassung von Ausstellern und Erzeugnissen.

3. Rücktritt von der Anmeldung

Firmen, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nicht entschädigungslos entlassen werden. Verzichtet ein Aussteller vor abgeschlossener Standzuteilung auf eine Messebeteiligung, so hat er als Verwaltungsbeitrag eine Entschädigung von CHF 400.00 zu bezahlen. Dies auch, wenn der Stand später wieder vermietet werden kann.

Erfolgt der Verzicht nach abgeschlossener Standzuteilung, so haftet der Aussteller für die volle Standmiete und allfällige Nebenkosten.

4. Ausstellungsgestaltung und Einteilung

Über Hallen- und Platzzuteilung entscheidet die Ausstellungsleitung. Zusicherungen für Platz- und Standzuteilungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Nach erfolgter Einteilung wird die Hallen- und Platzzuteilung dem Aussteller bekanntgegeben. Die Ausstellungsleitung behält sich notwendig werdende Standverschiebungen – auch nach Rechnungsstellung – ausdrücklich vor. Die effektiven Standausmasse können bis zu ±10 cm von den Plänen abweichen.

5. Untermiete, Mitaussteller

<u>Die Untermiete von Ständen ist nicht gestattet</u>. Die Aufnahme von Mitausstellern ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Ausstellungsleitung erlaubt. Sofern ein Aussteller beabsichtigt, in seinem Stand weitere Aussteller aufzunehmen, so ist für jeden zusätzlichen Aussteller eine Anmeldung mit dem Vermerk «Mitaussteller am Stand der Firma...» auszufüllen und der Ausstellungsleitung einzureichen. Diese entscheidet endgültig über die Zulassung.

Jeder Mitaussteller hat die Gebühr für den Katalogeintrag von CHF 75.00 sowie den Anteil Reinigung von CHF 50.00 an die Ausstellungsleitung zu entrichten. Er erlangt damit die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Aussteller. Für die Bezahlung dieser Gebühr und eventuelle weitere Verpflichtungen haftet der Standinhaber.





6. Standgestaltung

Auf Verlangen der Ausstellungsleitung sind für die Standgestaltung Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen. Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen. Schlecht gestaltete Stände können von der Ausstellungsleitung geschlossen bzw. geräumt werden, wenn sie nicht auf die erste Aufforderung hin dem Niveau der Ausstellung angeglichen werden. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Fall nicht zu. Die Böden sind mit Teppichen, Platten usw. auf Kosten des Ausstellers zu belegen. Diese Beläge müssen so fixiert werden, dass sie rückstandsfrei entfernt werden können.

Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung der Hallenböden. Der Aussteller ist im eigenen Interesse gehalten, der Verwaltung den Standort seines Schwergutes auf seinem Standplatz mittels eines Massplans bekanntzugeben, damit die notwendigen Unterkonstruktionen und Zuleitungen rechtzeitig und in der erforderlichen Grösse verlegt werden können. Der Aussteller haftet ebenfalls für fahrlässige Verunreinigung und Beschädigung durch auslaufendes Öl, Fett und dergleichen oder für Beschädigung, die durch unsachgemässen Transport entstanden ist.

Die Ausstellungswände sind Eigentum der Ausstellung und müssen sorgfältig behandelt werden. Es steht dem Aussteller frei, die Wände mit <u>nicht feuergefährlichen Materialien</u> abzudecken oder selbst mit <u>Innendispersionsfarbe</u> zu streichen. Bei aussergewöhnlicher Beanspruchung der Wände durch den Aussteller behält sich die Ausstellungleitung vor, die Kosten für die Instandsetzung der Wände in den ursprünglichen Zustand dem Aussteller zu verrechnen.

Es ist verboten, irgendwelche Dekorations- oder Standelemente im Rundgang aufzustellen oder von der Hallendecke herunterhängen zu lassen. Hängepunkte im Standbereich sind bewilligungspflichtig.

7. Einrichtung, Bedienung und Abräumung der Stände bzw. Plätze

Voraussetzung für das Einrichten der Stände ist die Begleichung des Rechnungsbetrages für die Platz- und Standmiete – siehe Punkt 14. «Zahlung».

Die Ausstellungsleitung kann in Fällen von Standeinrichtungen, die nicht in der üblichen Frist aufgebaut werden können, Ausnahmebewilligungen erteilen.

Die Aussteller sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ihre Ware auszustellen und die Stände durchgehend bedient offen zu halten.

Im Hinblick auf jede Art von Warenverkäufen haben sich die Aussteller an die Regeln des lauteren Wettbewerbs zu halten. Im Besonderen haben sie sich jeglicher Mittel zu enthalten, die gegen die Grundsätze von Treu und Glauben im Sinne des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 verstossen.

8. Getränke

Für Aussteller, die alkoholische Getränke verkaufen sowie zur Degustation anbieten, wird die Ausstellungsleitung eine **kollektive Wirtebewilligung** einholen. Beim Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken ist das GGG Art. 29. Alkoholabgabeverbot (Auszug aus dem Gastgewerbegesetz) ausnahmslos einzuhalten. Die dazugehörigen Jugendschutzschilder sind zwingend sichtbar aufzustellen resp. aufzuhängen.

9. Musikvorführungen

Musikdarbietungen und Lautsprecherdurchsagen an Ausstellerständen müssen mit der Ausstellungsleitung vereinbart werden. Es ist dabei auf das Interesse der anderen Aussteller, insbesondere der Nachbarstände, Rücksicht zu nehmen.

Die Vermittlung jeglicher Art von Musik – auch «für rein privaten Gebrauch des Verkaufspersonals» – ist verboten, es sei denn, die Aussteller hätten rechtzeitig die Erlaubnis eingeholt bei der Suisa, Postfach, 8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66.





10. Wettbewerbe

Die Durchführung von Wettbewerben ist erst nach Zustimmung der Ausstellungsleitung erlaubt. Ein entsprechendes Gesuch mit allen notwendigen Angaben ist der Ausstellungsleitung auf Verlangen vorzulegen.

11. Verkaufsverhalten

Aufdringliches oder aggressives Verkaufsverhalten ist untersagt. Insbesondere sind untersagt: Hineinziehen von Besuchern in den Stand, Aufdrängen von Getränken und Lebensmitteln zur Verkostung in den Gängen, Platzierung von Standmaterial (Tische, Stühle, Theken, Barhocker, Ausstellungsgegenstände, etc.) ausserhalb der eigenen Standgrenzen, Ausübung von Druck auf Besucher zwecks Kaufabschluss.

12. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

Die Aussteller werden ersucht, im Falle eines Brandausbruchs umgehend die Information der Ausstellung zu benachrichtigen. <u>Mit den verfügbaren Löschmitteln ist sofort gegen das Feuer anzukämpfen</u>. Detaillierte Pläne und Weisungen werden vor Ort abgegeben.

Die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe (Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Sprit usw.) sind nicht gestattet. Kochherde und Feuerungen aller Art müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und sind der Ausstellungsleitung zu melden.

Koch- und Heizplatten, Wärmeapparate usw. sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen. Der Vorrat an Brennmaterial darf nicht in unmittelbarer Nähe der Feuerstelle, des Kamins oder des Abzugrohres gelagert werden. Asche ist in verschliessbaren Blechbehältern zu versorgen, die auf feuerfeste Unterlagen zu stellen sind. Diese Aschenbehälter sind jeden Abend ausserhalb der Ausstellungsräume zu entleeren. Jeden Abend sind vor Verlassen der Stände die Feuerstellen abzustellen. Die Verwendung von Butan- oder Propangas ist in geschlossenen Räumen untersagt.

Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Leicht brennbare Dekorationen können zugelassen werden, wenn sie feuerhemmend imprägniert sind. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballons dürfen ausschliesslich mit Helium gefüllt werden.

Brennende Kerzen und Kerzengestecke erfordern eine Bewilligung durch die Ausstellungsleitung. Sie stehen gut geschützt in einem hohen, feuerfesten Gefäss, beispielsweise aus Glas und in genügender Entfernung zu brennbaren Materialien. Kerzen dürfen nie unbeaufsichtigt brennen.

Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöscher sowie ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen, Wänden oder Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden. Sie müssen gut bezeichnet und gut sichtbar sein und ohne Hindernis in Betrieb gesetzt werden können. Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen usw. müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellungsgut, Werbeständern, Tischen, Stühlen oder anderen Gegenständen eingeengt oder verstellt werden. Alle Einfahrten sind auf ihrer ganzen Breite freizuhalten.

13. Giftstoffe

Aufgrund des Chemikaliengesetzes (Stand am 1. Januar 2017) sind bestimmte Arten des Verkehrs mit Präparaten, die aufgrund ihrer Zusammensetzung dem Chemikaliengesetz unterliegen (wie z.B. auch gewisse Reinigungs- und Politurmittel usw.), an offenen Verkaufsstellen wie Ausstellungsständen usw. verboten. Die erlaubten Arten des Verkehrs mit Produkten, die Gifte enthalten, bedürfen ausserdem einer Bewilligung des für das Domizil des Ausstellers zuständigen kantonalen Giftinspektorats. Der Aussteller hat alle Folgen aus der Nichtbeachtung der Giftgesetzvorschriften selbst zu tragen.





14. Zahlung

Die Stand- und Platzmieten werden mit der Bekanntgabe der Einteilung (Standbestätigung – Zustellung der Bestellunterlagen) in Schweizer Franken CHF fakturiert:

- Standzuteilung bis einen Monat vor Messebeginn: **Zahlung innerhalb von 30 Tagen** nach Erhalt der Rechnung
- Standzuteilung innerhalb des letzten Monates vor Messebeginn: Zahlung bis 10 Tage vor Ausstellungsbeginn

Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann eine Mahngebühr von CHF 10.00 erhoben werden.

Bank- und andere Spesen, die bei der Rechnungsbegleichung entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.

15. Versicherungen

Jeder Aussteller muss für sein Ausstellungsgut über eine Versicherung gegen Feuer, Wasser, Transportschäden, Beschädigung und Diebstahl verfügen. Bei Fehlen einer eigenen Versicherung kann diese über die Generalpolice der Thun Expo mit der «Zürich» Versicherungs-Genossenschaft abgeschlossen werden. Die Ausstellerversicherung wird mit dem Bestellformular «Versicherung» bestellt. Der Auszug aus den Versicherungsbestimmungen findet sich in Anhang 1 zum Aussteller-Reglement.

Die in Rechnung gestellte Prämie muss vor Ausstellungsbeginn beglichen sein.

Der Aussteller trägt alle Folgen, die aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.

16. Aussteller-Eintritte

Jeder Aussteller kann pro Stand bis 12 m² Aussteller-Eintritte **bis CHF 24.00 kostenlos** beziehen. Erhältlich sind Aussteller-**Dauerkarten** im Wert von je CHF 12.00 oder Aussteller-**Tageskarten** im Wert von je CHF 4.00. Diese **Aussteller-Eintritte sind <u>nicht</u> übertragbar**. Pro weitere 5 m² Standfläche können weitere Aussteller-Eintritte im Wert von CHF 12.00 kostenlos bezogen werden. Zusätzliche Aussteller-Eintritte werden gegen Verrechnung abgegeben und können mit dem Bestellformular «Administrative Bestellung» bestellt werden. Mit den Aussteller-Eintritten kann die Messe vor Messebeginn betreten werden.

17. Kundenkarten

Die Aussteller können ihren Kunden, Interessenten etc. Kundenkarten abgeben. Der Preis pro Stück beträgt CHF 4.00. Die Kundenkarten müssen mit dem Bestellformular «Administrative Bestellung» bestellt werden. Es werden nur eingelöste Kundenkarten verrechnet. Mit den Kundenkarten kann die Messe **erst bei offiziellem Messebeginn** betreten werden.

18. Aussteller-Parkkarte

Aussteller-Parkkarten müssen **vorgängig** mittels Bestellformulars «Administrative Bestellung» bestellt werden. Diese Aussteller-Parkkarte muss gut sichtbar im Auto hinterlegt werden. Die Parkplätze direkt auf dem Thun-Expo-Gelände sind beschränkt. Weitere Parkplätze stehen auf dem MUR-Parkplatz zur Verfügung (5min zu Fuss).

19. Abräumen

Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter wird jede Haftung abgelehnt. Die Berechnung von Lagergebühren wird vorbehalten. Es ist <u>strikte</u> untersagt, am Sonntagabend vor 18.00 Uhr mit den Abräumarbeiten zu beginnen.





20. Hausrecht

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Areal der Thun-Expo für die Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Neuland das Hausrecht aus. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die Aussteller sind verpflichtet, solche Weisungen an die Angestellten, Beauftragten oder Mitaussteller weiterzuleiten.

Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann jederzeit von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Platzmiete, Gebühren usw. oder Schadenersatz zu. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, jede ihr geeignet erscheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungsbetrieb zu treffen. Zur Einhaltung ihrer Vorschriften kann sie, wenn eine schriftliche Verwarnung mit Fristansetzung erfolglos bleibt, das Notwendige auf Kosten und Risiko der säumigen Aussteller durchführen lassen.

21. Kehrichtabfuhr

Sämtliche Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Abfallsäcke und gebündeltes Karton können täglich nach Messeschluss im Rundgang deponiert werden.

22. Pandemie und Seuche

Schutzmassnahmen

Es gelten die zum Durchführungszeitpunkt der Neuland geltenden Schutzmassnahmen des Bundes respektive des Kantons Bern. Der Veranstalter kann strengere Schutzmassnahmen erlassen. Diese sind in jedem Fall vom Aussteller zu befolgen.

Verzicht auf Durchführung

Bei Verzicht auf Durchführung der Neuland infolge nicht voraussehbarer militärischer oder wirtschaftlicher Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder auf Grund behördlicher Anordnungen, entstehen den Ausstellern keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der OHA Thun Expo Genossenschaft.

Bei einer behördlichen Absage aufgrund einer Pandemie/Seuche fallen dem Aussteller folgende Kosten an: Absage bis 16. September 2024 ohne Kostenfolge, die im Voraus geleistete Standgeldzahlung wird rückerstattet. Bei einer Absage ab 16. September 2024 werden 30 % der geleisteten Standgeldzahlung für bereits vorgenommene Arbeiten und Aufwände der OHA Thun Expo Genossenschaft zur Vorbereitung der Messe, zurückbehalten. In jedem Fall trägt der Aussteller Kosten, die ihm, infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträge an Dritte (z.B. für Standbau), oder in Form von sonstigem Aufwand entstanden sind, selbst. Die OHA Thun Expo Genossenschaft leistet insofern keine Entschädigungen. Muss die Messe bei laufendem Betrieb abgebrochen werden, sind die vollständigen Standgeldkosten geschuldet. Die Extras werden nach Aufwand verrechnet.

23. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Thun (Schweiz).





Entgegennahme von Bestellungen und Direktverkauf

A. Gewerbepolizeiliche Vorschriften

1. Preisbekanntgabe

Bei Waren, die zum Kauf angeboten werden, ist der Endverkaufspreis in Schweizer Franken (CHF) deutlich sichtbar anzuschreiben.

2. Firmenbekanntgabe

Die Ausstellungsteilnehmer sind verpflichtet, ihre Stände für die Besucher gut sichtbar mit Namen und Adresse zu beschriften.

3. Lebensmittel

Lebensmittel sind 40 cm ab Boden zu lagern. Bei Offenverkauf sind die Stände mit einem Spuckschutz zu versehen.

B. Direktverkauf

Der Direktverkauf von Waren ist gestattet.

Tarife

A. Stand- und Platzmieten

1. Stände

Standfläche Innen	per m ²	CHF	90.00
Freigelände	per m ²	CHF	65.00

Jedoch mindestens CHF 450.00 pro Stand.

2. Werbeflächen

Reklamewand (im Rundgang, an Seitenwänden, auf Augenhöhe)

Max. 2,5 m hoch, per Laufmeter (m¹) CHF 100.00.

Diese Wände dürfen eine maximale Tiefe von 20 cm aufweisen.

Die Standorte sind nicht ausschliesslich in den Hallen.

B. Ausbau

Der Veranstalter baut den ausstellbereiten Stand entsprechend der nachstehenden Abbildung, wobei im Preis inbegriffen sind:

- Podest roh wo gewünscht oder nötig, abhängig vom genauen Standort.
- Rück- und Seitenwände 275 cm hoch, 100 cm breit, 3 cm dick, aus Pavatex, <u>nicht</u> neu gestrichen.
- Frontblende 50 cm hoch, 10 cm dick, fertig weiss gestrichen (falls erwünscht).

Schematische Darstellung der Stände.







C. Katalog

Alphabetisches Ausstellerverzeichnis mit Firmenbezeichnung:

Jeder Aussteller und Mitaussteller verpflichtet sich, im Ausstellerverzeichnis eine Eintragung vorzunehmen (gilt auch für Reklamewände). Der Zeileneintrag kostet CHF 75.00. (2 Zeilen: Firmenname / Branche / Kontakt Nr. / Internetseite / Halle / Stand-Nr.)

D. Schreinerarbeiten

1. Rauchabzüge (dort wo technisch möglich)

Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Podestverstärkungen

Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Kabinen-Einbauten und Trennwände

- Einfache Wand	pro m¹	CHF	25.00
- Abschliessbarer Kabinen-Eingang	pro Stück	CHF	25.00

E. Malerarbeiten

- Einheitsfarbe Weiss	pro m²	CHF	13.00
- Buntfarbe inkl. Deckanstrich	pro m ²	CHF	18.00

F. Teppich Einweg inkl. Aufwand

Anthrazit, fertig verlegt und entsorgt pro m² CHF 15.00

G. Reinigung

Jedem Aussteller wird pro Stand einen Betrag

für Gesamtreinigung, Abfuhr und Deponie verrechnet. pro Stand CHF 50.00

Für aussergewöhnlichen Aufwand bei Reinigung und Abfallbeseitigung erfolgt ein Zuschlag.

Auf Wunsch werden auch Standreinigungen durchgeführt. Kosten werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.





H. Energieanschlüsse

1. Elektrische Installatione

Einfachsteckdose T13 im StandEinfachsteckdose T13 an der Blende	CHF CHF	60.00 60.00
- Drehstromsteckdose T15	CHF	160.00
- Drehstromsteckdose CEE16	CHF	200.00
- Drehstromsteckdose CEE32	CHF	300.00
- Drehstromsteckdose CEE63	CHF	350.00

Für die Unterverteilung ist der Aussteller selbst zuständig.

- LED Scheinwerfer 150W (20W) an Blende montiert CHF 50.00

NIV Artikel 8

Wer Installationen erstellt, ändert oder instand stellt und wer ortsfeste elektrische Erzeugnisse an Installationen fest oder gesteckt anschliesst oder solche Anschlüsse unterbricht, ändert oder instand stellt, braucht eine Bewilligung.

2. Telekommunikation

Wireless LAN (WLAN)	CHF	20.00
UPC TV-Anschluss	auf An	frage

3. Sanitärinstallationen

Zu- und Ablauf bis zum Stand (nur Kaltwasser)	CHF	CHF	370.00
zusätzlich Spültrog auf Gestell montiert u. angeschlossen	CHF	CHF	30.00

Sämtliche weiteren Montagen im Stand werden gemäss Arbeitsrapport und Angaben über den Materialverbrauch in Rechnung gestellt.

I. Hubstapler

Einsatz	pro Stunde mindestens jedoch	CHF CHF	120.00 30.00
J. Diverses			
Handwerkereinsatz intern	pro Stunde	CHF	90.00
Unkostenzuschlag für im technischen Fragebogen nicht gemeldete Arbeiten	pro Auftrag	CHF	20.00

06.-09.11.2025 Tradition und Innovation im Berner Oberland NEULAND



K. Kontakt

Messegelände/Durchführungsort:

Thun-Expo Kasernenstrasse 35b CH-3600 Thun

Koord: 46.758316, 7.617926 oder 46°45'29.9"N 7°37'04.5"E

Geschäftsstelle:

Thun-Expo Mittlere Strasse 27 Postfach 879 CH-3607 Thun

T: +41 (0)33 225 11 20 Mail: info@thun-expo.ch Web: www.neuland-beo.ch

Alle Preise exkl. 8.1 % MWST.



Anhang

Auszug aus den Versicherungsbedingungen der «Zürich» Versicherungs-Genossenschaft für die Neuland

Nach dem Ausstellungsreglement haftet der Veranstalter und sein Personal nicht für Schäden an den Gütern der Aussteller. Der erforderliche Versicherungsschutz wird durch den Veranstalter vermittelt, welcher mit der «Zürich» Versicherung-Gesellschaft einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat. Dieser ist massgebend für den Versicherungsschutz. Die vollständigen Versicherungsbedingungen (ABVT 2006 und die anwendbaren Klauseln) werden auf Verlangen abgegeben. Jeder Aussteller hat den Antrag Formular «Versicherung» vollständig ausgefüllt und vor Risikobeginn und innerhalb der vorgegebenen Frist der Thun-Expo, Mittlere Strasse 27, Postfach 879, 3607 Thun einzureichen und zu bezahlen, sonst besteht kein Versicherungsschutz.

Umfang der Versicherung

Versichert sind Verlust und Beschädigung (Versicherung «gegen alle Risiken», inklusive Streik/Unruhen).

Bestimmungen für besondere Güter Uhren und Bijouterie

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf die unmittelbare Folge eines qualifizierten Unfalles oder einer Beraubung. Über Nacht ist das Diebstahlrisiko nur versichert, sofern sich die Güter in einem Tresor befinden.

Ausstellungsgüter im Freien Naturereignisse sind von der Versicherung ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eines der nachstehenden Ereignisse handelt:

Blitz, Erdbeben, Überschwemmung, Lawinen, Erd- und Schneerutsch, Felssturz, orkanartiger Sturm (Windgeschwindigkeit über 100 km pro Stunde).

Einfacher Diebstahl und Abhandenkommen sind nicht versichert.

Lebende Tiere

Versichert sind Verlust durch Tod, behördlich verfügte Notschlachtung oder Abhandenkommen der Tiere, soweit der Verlust durch einen qualifizierten Unfall oder, bei Mitversicherung der Transportrisiken, durch Sturz der Tiere während der Verladung, Umladung oder Ausladung entstanden ist.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind u.a. die Folgen von:

- Beschlagnahme durch eine Behörde
- Verzögerung in der Beförderung oder Ablieferung
- Vorsatz des Ausstellers und dessen Angestellten
- Unrichtige Deklaration

Nicht versichert sind ausserdem Schäden

- Luftfeuchtigkeit, Temperatureinflüsse
- Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Leckage
- Schäden infolge Vorführung, Betrieb und normaler Abnützung
- Krieg
- Atomare Risiken

sowie:

- Schäden an der Verpackung
- Die mit einem Schaden verbundenen Umtriebe
- Mittelbare Schäden
- Der Verlust, die Entwicklung sowie die Aufwendungen für das Wiederaufbringen von eingebauten Datenträgern.

Bei der Transportversicherung zusätzlich ausgeschlossen sind u.a. Schäden infolge:

- Ungeeigneter Verpackung
- Mangelhafter Ladungssicherung

Anfang und Ende der Versicherung Ausstellung inkl. Hin- und Rücktransport

Die Versicherung beginnt, sobald die versandbereiten Güter zum Zweck des Hintransportes ihren Standort verlassen. Sie endet, sobald die Güter am Bestimmungsort aus dem Transportmittel oder dem Container ausgeladen sind, spätestens aber sieben Tage nach Ankunft der Güter bzw. des Containers. Mitversichert ist ausserdem das unmittelbare Wegschaffen der versicherten Güter vom Transportmittel nach erfolgtem Rücktransport.

Ausstellung inkl. Hin- und Rücktransport für Tiere

In Abänderung von Art. 8 der ABVT 2006 beginnt der Versicherungsschutz beim Auflad der Tiere am Abgangsort beim Betreten der Laderampe und endet nach erfolgtem Auslad beim Verlassen der Laderampe am Bestimmungsort. Das Umladen der Tiere in andere Fahrzeuge ist mitversichert.

Zwischenaufenthalte der Tiere in Stallungen, Weiden oder ähnlichen Aufenthaltsorten sind nicht versichert.

Nur Ausstellung

Die Versicherung beginnt, in teilweiser Abänderung von Art. 8 der ABVT 2006 im Moment, in dem die Güter am Ausstellungsort eintreffen (ohne Ablad), und sie endet im Moment, in dem sie die Ausstellungsräume wieder verlassen (ohne Auflad).

Versicherungssumme

Berechnung der Entschädigung

Die Versicherungssumme ist die Höchstsumme der Entschädigungen für alle Verluste und Beschädigungen, selbst wenn diese aus verschiedenen Ereignissen herrühren. Ist die Versicherungssumme niedriger als der seinerzeitige Anschaffungs- bzw. Selbstkostenpreis, so haftet die Zürich für Verluste und Beschädigungen nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum seinerzeitigen Anschaffungs- bzw. Selbstkostenpreis (Unterversicherung).

Der Ersatzwert ist der Wert, den die Güter zur Zeit des Schadenereignisses hatten (Einstandpreis, Selbstkosten oder Zeitwert). Bei Teilbeschädigungen werden die Reparaturkosten vergütet, im Maximum begrenzt durch den Ersatzwert.

Der Verkehrswert des Tieres, abzüglich allfälligen Fleischerlöses.

Sicherheitsmassnahmen Transporte mit Fahrzeugen des Betriebes,

Besitzers oder der Angestellten (inkl. Mietfahrzeuge)

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass beim Abstellen des beladenen Fahrzeuges oder bei vorübergehender Lagerung der Güter alle Massnahmen getroffen werden, die für Fahrzeug und Güter den bestmöglichen Schutz gewährleisten. Für Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Obliegenheit ergeben, haftet die Zürich nicht.

Aufenthalte

In der Zeit zwischen Ablad vom Fahrzeug vor Beginn der Ausstellung bis zum Wiederauflad nach beendigter Ausstellung müssen alle Mass-nahmen getroffen werden, die für die Güter den bestmöglichen Schutz gewährleisten. Wird die Anlieferung und/oder Rückführung der Güter durch Dritte durchgeführt, sind diese entsprechend zu instruieren. Sollten diese Sicherheitsmassnahmen nicht eingehalten werden, besteht kein Versicherungsschutz.

Schäden

Im Schadenfall hat der Aussteller ein Wertverzeichnis (Selbstkosten- bzw. Anschaffungspreis) über die versicherten Güter bzw. Standmaterialien vorzulegen. Schäden müssen der Zürich sofort nach ihrer Feststellung gemeldet werden. Schäden infolge Diebstahls und Abhandenkommen sind ausserdem sofort nach ihrer Feststellung der Polizei und der Ausstellungsleitung zu melden.

Transportschäden sind durch eine Tatbestandesaufnahme zu belegen, und der Regress gegen die eventuell verantwortliche Transportunternehmung oder Dritte ist sicherzustellen.

Wenn lediglich der Aufenthalt versichert wird, ist im Schadenfall nachzuweisen, dass der Schaden sich während dem versicherten Aufenthalt ereignet hat, d.h. die Schadenfeststellung muss am Ausstellungsort vor dem Wegtransport erfolgen. Wenn dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, wird angenommen, der Schaden habe sich während des Transportes ereignet.

Selbstbehalt

Es gilt ein Selbstbehalt von CHF 200.00 pro Schadenfall und Aussteller.

Ersatzwert für Tiere